

39. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Neurorehabilitation (MSc)“ der Donau-Universität Krems (Department für Klinische Medizin und Präventionsmedizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ (NEUROREHAB) hat zum Ziel, auf der Grundlage des Basiswissens über neurologische Krankheitsbilder und Syndrome wissenschaftliche Kenntnisse über neurologische Störungen und Behinderungen zu vermitteln, welche u.a. zur Anwendung von Therapiekonzepten in der Rehabilitation dienen, aber auch die eigene wissenschaftliche Fähigkeit zur Entwicklung dieser Therapiekonzepte in der Praxis vertiefen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Departmentleitung für Klinische Medizin und Präventionsmedizin ein(e) hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte(r) Neurologe(in) aus dem Zentrum für klinische Neurowissenschaften zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Als Wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der vom Zentrumsleiter des Zentrums für Klinische Neurowissenschaften eingesetzte Beirat der Lehrenden des Lehrganges „Neurorehabilitation (MSc)“.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung

§ 5. Dauer

- (1) Der Lehrgang „Neurorehabilitation“ umfaßt als berufsbegleitende Variante fünf Semester. Würde dieses Programm in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang „Neurorehabilitation“ ist
 - a) die Absolvierung eines ordentlichen Medizinstudiums oder
 - b) die Absolvierung einer Ausbildungsstätte/Akademie/Fachhochschule für Physiotherapie oder Ergotherapie oder Logopädie (Berufsbezeichnung: PhysiotherapeutIn / ErgotherapeutIn / LogopädIn) oder der Abschluss einer, als gleichwertig einzustufenden Ausbildung und der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in der Behandlung von vorwiegend neurologischen Patienten.

§ 7. Deutschnachweis

- (1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung zum Lehrgang gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (2) Die Art des Nachweises wird vom Lehrgangsleiter/ von der Lehrgangsleiterin festgelegt.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Lehrgang „Neurorehabilitation“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zu Verfügung steht, ist vom Lehrgangsleiter/ von der Lehrgangsleiterin nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Lehrgangs „Neurorehabilitation“ umfasst 512 Unterrichtseinheiten und die Abfassung einer Master-Thesis (90 ECTS)
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogrammes des Lehrganges sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern zu absolvieren:

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
1. Grundlagen Funktionelle Neuroanatomie, Bildgebende Verfahren, Entwicklungsneurologie, Neurorehabilitation bei Kindern und Jugendlichen	VO	20	3
2. Krankheitsbilder Schlaganfall, Neuromuskuläre Erkrankungen, Multiple Sklerose, Degenerative Erkrankungen im Alter, Querschnittlähmungen	VO	30	5
3. Motor. Störungen Tonus- und Haltungskontrolle, Anwendungen in der Neurorehabilitation, Rehabilitation nach Schädelhirntrauma, Neurologische Intensivmedizin, Ausgewählte Kapitel der Neurorehabilitation	VO	40	6
4. Neuropsycholog. Störungen Apraxie, Störungen der Raumwahrnehmung, Gedächtnisstörungen, Tagesmüdigkeit	UE	35	6
5. Behandlungskonzepte Sprache + Sprechen, Text + Zahlen, Neuropsychologische Diagnostik, Kognitive Störungen und Therapie	UE	40	6
6. Neuromodulation Grundlagen der restaurativen Neurologie, Interventionelle Neurophysiologie, Magnetstimulation und andere Methoden in der Neurorehabilitation, Experimentelle Ansätze zur motorischen Rehabilitation	UE	20	3
7. Spezielle Kapitel in der angewandten NR Schmerz, Psychosoziale Methoden der Behandlung von Demenzen, Psychotherapie, Hilfsmittel, Differentialdiagnose Demenz und OPS, Robotik	UE	40	6
8. Dokumentation in der Neurorehabilitation Prozesshaftes Arbeiten in der Neurorehabilitation, ICF Anwendungen in der Neurologie, Semiquantitative und quantitative Messdaten in der NR	UE	25	4
9. Propädeutik in der Forschung Evidence Based Medicine, Lesen u. Beurteilen wiss. Arbeiten, Medizinische Literatur im Internet, Klinische Studien	UE	30	5

10. Forschungskompetenz Einführung in die Biostatistik, Wissenschaftliches Schreiben, Wissenschaftliches Arbeiten (Einführung), Datenverarbeitung mit Excel (PC-Labor)	UE	25	4
11. Master These – Vorbereitungsseminar Ideenfindung, Präsentation, Konzepterarbeitung, Methodenbesprechung	UE	25	3
12. Current Issues Kommunikation, Beratungsgespräche, Konfliktmanagement, Präsentation, Moderation, Ethik und Recht i. d. modernen Medizin	UE	40	6
13. Gesundheits- und Qualitätsmanagement E-Health, ELGA, Qualitätsmanagement, Prozessmanagement, Changemanagement	UE	35	5
Praktikum		107	8
Master-Thesis			20
Unterrichtseinheiten / ECTS		512	90

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind vom Lehrgangsleiter/ von der Lehrgangsleiterin jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Geringfügige studien- und organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudien der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§12. Prüfungsordnung:

- (1) Das Studium „Neurorehabilitation“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) 4 schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfungen und
 - b) 1 Fachprüfung
 - c) einer erfolgreichen Teilnahme am Praktikum
 - d) der positiven Beurteilung des Vorbereitungsseminars für die Master-These
 - e) einer erfolgreichen Teilnahme am Fach Current Issues
 - f) einer erfolgreichen Teilnahme am Fach Gesundheits- und Qualitätsmanagement
 - g) Verfassung und positive Beurteilung einer Master Thesis
- (3) die erste Gesamtprüfung „Grundlagen und Krankheitsbilder“ ist in folgenden Fächern abzulegen: Grundlagen, Krankheitsbilder
- (4) die zweite Gesamtprüfung „Motorische und neuropsychologische Störungen“ ist in folgenden Fächern abzulegen: Motorische Störungen, Neuropsycholog. Störungen
- (5) die dritte Gesamtprüfung „Therapiemodalitäten“ ist in folgenden Fächern abzulegen: Behandlungskonzepte, Neuromodulation, Spezielle Kapitel in der angewandten NR
- (6) die vierte Gesamtprüfung „Forschung“ ist in folgenden Fächern abzulegen: Propädeutik in der Forschung, Forschungskompetenz
- (7) die erste Fachprüfung ist im Fach „Dokumentation in der Neurorehabilitation“ abzulegen

- (8) Die Master-Thesis soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
- (9) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (10) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ (Zertifikat) der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (11) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ (Akademische/r Experte/in für Neurorehabilitation) der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Teile der Abschlussprüfung und der positiven Beurteilung der Master-Thesis ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Neurorehabilitation“ ist der akademische Grad Master of Science (Neurorehabilitation), abgekürzt MSc, zu verleihen.

§ 15. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

§ 16. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 42/2008 vom 8. Mai 2008 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang nach dieser Verordnung oder nach der neuen Verordnung abschließen.